

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen gelten für alle Verträge, die zwischen der Mecklenburgische Bäderbahn Mollí GmbH – Gleis 2 (nachfolgend MBB) und einem Vertragspartner (nachfolgend VP) abgeschlossen werden, sofern sie die Merkmale der AGB erfüllen. Sie können durch im Einzelfall ausgehandelte, schriftliche Bedingungen teilweise oder ganz ersetzt werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(3) Das Hausrecht im Veranstaltungsbereich obliegt während der Veranstaltung der MBB, die sich zu dessen Ausübung seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen und ggf. des Sicherheitspersonals bedient.

### § 2 Vertragsabschluss, -partner

(1) Durch die Rücksendung der vom Vertragspartner gegengezeichneten Auftragsbestätigung gilt der Auftrag als erteilt.

(2) Die finale Teilnehmerzahl ist der MBB bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen. Diese dient als Berechnungsgrundlage!

(3) Als Veranstalter gilt, wer als Vertragspartner gegenüber dem Haus auftritt; ist diese Person nicht gleichzeitig der tatsächliche Veranstalter, so haftet der Veranstalter und die als bevollmächtigte auftretende Person als Gesamtschuldner.

### § 3 Leistungen, Preise, Zahlung

(1) Die Leistung umfasst die in der Auftragsbestätigung genannten Leistungen. Die MBB ist verpflichtet, die vom Vertragspartner bestellten und von der MBB zugesagten Leistungen zu erbringen.

(2) Der VP ist verpflichtet, die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise der MBB für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen zu zahlen.

(3) Zahlungen sind in bar und per EC-Karte möglich. Sämtliche Preisauszeichnungen und -vereinbarungen verstehen sich in EURO (EUR / €) und schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein.

(4) Rechnungen der MBB ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die MBB ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Binnen 21 Kalendertagen ab Fälligkeit tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Mit Verzugseintritt stehen der MBB die gesetzlichen Verzugszinsen zu. Der MBB bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

(5) Die MBB ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Der VP kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der MBB aufrechnen oder mindern.

### § 4 Stornofristen

Eine kostenfreie Stornierung der Veranstaltung ist bis 21 Tage vor dem Veranstaltungstag (ganz oder teilweise) möglich. Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen. Das kostenfreie Rücktrittsrecht des VP erlischt, wenn er nicht bis 21 Tage vor dem Veranstaltungstag sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber der MBB ausübt.

Danach erheben wir folgende Stornopauschalen:

- 50 % der gebuchten Gesamtleistung – bei Stornierung ab dem 14. - 8. Tag vor Veranstaltungsbeginn,
- 60 % der gebuchten Gesamtleistung – bei Stornierung ab dem 7. - 3. Tag vor Veranstaltungsbeginn,
- 90 % der gebuchten Gesamtleistung – bei Stornierung ab 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn, die in Rechnung gestellt werden.

Dem Vertragspartner ist es gestattet, den Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als der pauschalisierte Schadensersatzanspruch.

### § 5 Allgemeine Bedingungen

(1) Der VP und/oder dessen Gäste dürfen eigene Speisen oder Getränke grundsätzlich nicht zu Veranstaltungen mitbringen. In Sonderfällen kann eine Sondervereinbarung getroffen werden. In diesem Fall ist die MBB berechtigt einen Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten (Korkgeld) zu berechnen.

(2) Sollten aufgrund individueller, besonderer Kundenwünsche oder aufgrund erhöhten Bedarfs zusätzlicher Ausleihkosten für Tischausstattung etc. anfallen, werden diese dem VP weiterbelastet.

(3) Sollte die gewünschte Veranstaltungs- und Tagungstechnik nicht vor Ort vorhanden sein, kann der VP - nach vorheriger Absprache und vorbehaltlich der Verfügbarkeit – diese über die MBB anfragen und bestellen. Soweit die MBB für den VP auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden.

(4) Der VP haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der Räume und Einrichtungen sowie Materialien, und stellt die MBB von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung frei. Das eigenständige Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist ohne ausdrückliche vorherige Genehmigung der MBB nicht gestattet. Das Abbrennen von Feuerwerken kann leider nicht gestattet werden. Für Beschädigungen jeder Art haftet der VP ohne Verschuldensnachweis.

(5) Die eventuell für eine Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen hat sich der VP rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Dem VP obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften. Für die Veranstaltung an Dritte zu entrichtende Abgaben (insbesondere GEMA-Gebühren o.ä.) hat er unmittelbar an den Gläubiger zu entrichten.

(6) Die gekennzeichneten Notausgänge dürfen weder verstellt noch eingeeignet werden.

(7) Fundsachen werden nur auf Anfrage nachgesandt. Die dabei entstehenden Kosten übernimmt der Empfänger in voller Höhe.

### § 6 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

(1) Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des VP in den allgemein zugänglichen Räumen oder Veranstaltungsräumen der MBB. Dies gilt auch für von Dritten mitgebrachtes Equipment. Die MBB übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der MBB. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Sämtliche vom VP oder von Gästen mitgebrachte Gegenstände sowie deren Verpackungen sind vom Veranstalter nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der VP seiner Entsorgungspflicht nicht unverzüglich nach, so ist die MBB berechtigt, die Entfernung und Lagerung zu Lasten des VP vorzunehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die MBB für die Dauer des Verbleibens Raummiete berechnen.

### § 7 Besondere Bedingungen für Veranstaltungen und andere Bewirtungsleistungen

(1) Sollte der VP oder seine Gäste eine politische, weltanschauliche oder religiöse Vereinigung, Scientology-Gruppe und/ oder deren Tarnorganisation o.ä. sein, so bedarf es zur Wirksamkeit des Vertrages zusätzlich der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Geschäftsführung des Hauses. Verschweigt der VP, dass es sich um eine solche o.ä. Vereinigung handelt, so ist die MBB berechtigt, den Vertrag zu lösen und mindestens die vereinbarten Preise als Schadensersatz geltend zu machen. Gleiches gilt, wenn die Art der Veranstaltung den Ruf oder die Sicherheit der MBB gefährden oder den reibungslosen Geschäftsablauf behindern könnte.

(2) Eine Unter- oder Weitervermietung durch den VP bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die MBB.

(3) Wird durch den VP der Geschäftsbetrieb oder die Sicherheit der MBB bzw. deren Gäste gefährdet, so kann sich die MBB vom Vertrag lösen.

(4) Im Falle von höherer Gewalt, Streik o.ä. ist die MBB berechtigt, ohne Entstehen einer Schadensersatzpflicht, vom Vertrag zurückzutreten.

### § 8 Haftung

(1) Sofern der VP Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude und Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

(2) Die MBB kann vom VP die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

(3) Des Weiteren gelten die Bestimmungen der §§ 701 bis 703 BGB. Eine Haftung aus sonstigen Gründen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der MBB oder dessen Erfüllungsgehilfen verursacht.

### § 9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den VP sind unwirksam.

(2) Erfüllung- und Zahlungsort ist Kühlungsborn.

(3) Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Kühlungsborn. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsinhalte. Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtswirksame Bestimmung durch eine Rechtswirksame, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem sinnmäßigen Inhalt der ungültigen am nächsten kommt, zu ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: 01.07.2020